D E R L A N D R A T

Geschäftsbereich: Soziales	DRUCKSACHE	
Az.: 50 08 11	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 06.10.2020	120	2020

Vorlage

			Zutreffendes ankreuzen ☒				
					Beschlussvorschlag		
an	(zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent-lich	nicht-öffentlich	ange-nommen	abgelehnt	geändert
☒	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellungsfragen	09.11.2020	☒	☐			
☐			☐	☐			
☒	Kreisausschuss	27.11.2020	☐	☒			
☐	Kreistag		☐	☐			
☐	Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):									Geschäftsbereich 50
Gefertigt:		Beteiligt:						Landrat	zur Beschlussausführung.
50.31	gez. Gold-schmidt	50						gez. Radeck	(Handzeichen)

Betreff:

Zuwendung Seniorenstützpunkt 2021

Beschlussvorschlag:

Für den Seniorenstützpunkt Helmstedt in Trägerschaft der Wohlfahrtsverbände im Landkreis Helmstedt wird - vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel - für das Jahr 2021 eine Zuwendung in Höhe von 12.002,08 EUR gewährt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 120	 Jahr 2020

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Landkreises Helmstedt nimmt ab dem Jahr 2014 der Trägerverbund der Freien Wohlfahrtsverbände (c/o Caritasverband für den Landkreis Helmstedt) die Aufgaben des Seniorenstützpunktes für das gesamte Kreisgebiet wahr und ist auch Zuwendungsempfänger der jährlichen Landeszuweisung geworden.

Die *Richtlinie des Landes Niedersachsen über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstrukturen für ältere Menschen* vom 27.07.2015 sieht nunmehr ab dem Jahr 2016 eine Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaft von mindestens 30 % an den zuwendungsfähigen Ausgaben für den Seniorenstützpunkt vor.

Der Caritasverband hat für den Trägerverbund mit Schreiben vom 25.09.2020 unter Berücksichtigung eines Eigenanteils in Höhe von 1.600,00 EUR eine finanzielle Beteiligung des Landkreises Helmstedt für das Haushaltsjahr 2021 an den zuwendungsfähigen Ausgaben von 45.340,27 EUR in Höhe von **12.002,08 EUR** gestellt (Anlage 1).

Ohne eine Beteiligung des Landkreises Helmstedt würde der Antrag des Trägerverbundes durch das Land Niedersachsen insgesamt negativ entschieden und eine Fortführung des Seniorenstützpunktes Helmstedt wäre nicht mehr möglich. Dies würde einen großen Einschnitt der sozialen Infrastruktur für den Erhalt und die Verbesserung der Lebensqualität und Selbständigkeit von Seniorinnen und Senioren bedeuten.

Es wird von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, dem Antrag der Freien Wohlfahrtsverbände für das Jahr 2021 zu entsprechen.

Drs. Nr. 120/2020 Anlage

caritas

Caritasverband für den Landkreis Helmstedt e.V.

Caritasverband Helmstedt, Am Ludgerihof 5, 38350 Helmstedt

Landkreis Helmstedt
Geschäftsbereich Soziales
Frau Sabine Kretschmann
Postfach 15 60
38335 Helmstedt

Buchhaltung /IT

Caritas-Zentrum
Am Ludgerihof 5, 38350 Helmstedt
Telefon-Zentrale 0 53 51/83 82

Ihr Ansprechpartner
Michael Fischer
Telefon-Durchwahl 0 53 51/52 36 07
Telefax 0 53 51/5 53 37 42
m.fischer@caritas-helmstedt.de
www.caritas-helmstedt.de

Datum 25.09.2020 Mo/fis

Antrag auf Mittel des Landkreises Helmstedt zur Förderung des Senioren- und Pflegestützpunktes Niedersachsen – Seniorenstützpunkt Helmstedt

Sehr geehrte Frau Kretschmann,

hiermit stellen wir den o. g. Antrag für den Trägerverbund Seniorenstützpunkt Helmstedt, für das Haushaltsjahr 2021 gemäß der Richtlinie des Landes Niedersachsen über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstrukturen für ältere Menschen vom 27.07.2015 in Höhe von

12.002,08 EUR

Nach Nr. 3.2 der Richtlinie ist der Landkreis Helmstedt weder Träger noch Zuwendungsempfänger für den Seniorenstützpunkt. Jedoch auch nicht Delegierender oder Auftraggeber, sondern der Trägerverbund Seniorenstützpunkt Helmstedt ist alleiniger Träger und Zuwendungsempfänger.

Ohne diese Beteiligung, für 2021 gemäß der o. g. Richtlinie ca. 30 %, würde ein Antrag auf Förderung durch das Land negativ beschieden und eine Fortführung der erfolgreichen Einrichtung wäre nicht möglich.

In der Anlage erhalten Sie den Antrag an das Land, in dem der Finanzierungsplan mit den ausgewiesenen Landkreismitteln, enthalten ist.

Für die konstruktive und Zusammenarbeit, auch in diesem Fall, danken wir und stehen für Rückfragen unter den o. g. Kontaktdaten gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anna Moser-Barkhau

Anna Moser-Barkhau
Geschäftsführerin

Anlage

caritas

Caritasverband für den Landkreis Helmstedt e.V.

Caritasverband Helmstedt Am Ludgerihof 5 38350 Helmstedt

Niedersächsisches Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie
Team 6SL1 - Förderprojekte Soziales u. Familie
Herrn Tobias Meyer
Iburger Str. 30
49082 Osnabrück

Buchhaltung /IT

Caritas-Zentrum
Am Ludgerihof 5, 38350 Helmstedt
Telefon-Zentrale 0 53 51/83 82

Ihr Ansprechpartner
Michael Fischer
Telefon-Durchwahl 0 53 51/52 36 07
Telefax 0 53 51/5 53 37 42
m.fischer@caritas-helmstedt.de
www.caritas-helmstedt.de

Datum 25.09.2020 mo/fis

Antrag auf Förderung des Senioren- und Pflegestützpunktes in Helmstedt

Sehr geehrter Herr Meyer,

in der Anlage erhalten Sie die Antragsunterlagen für den o. g. Senioren- und Pflegestützpunkt in Helmstedt für das Jahr 2021:

- Antragsformular
- Personalbogen
- Kopie des Antrages beim Landkreis Helmstedt

Für weitere Informationen, Unterlagenanforderung oder Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter den o. a. Kontaktdaten zur Verfügung.

Parallel läuft ebenfalls die Beantragung der Landkreismittel.

Wir bitten Sie um eine kurze Eingangsbestätigung per Mail.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Michael Fischer

Anlagen

Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung für die Förderung eines Senioren- und Pflegestützpunkts Niedersachsen bzw. eines Seniorenstützpunkts Niedersachsens

☒ Antrag auf Förderung eines Senioren- und Pflegestützpunkts Niedersachsen

☐ Antrag auf Förderung eines Seniorenstützpunkts Niedersachsen (nur möglich, wenn kein Pflegestützpunkt vorhanden ist)

nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstrukturen für ältere Menschen (Erl. d. MS v. 27.07.2015 – 303.1-43735 01 –)

Antragstellerin/Antragsteller:

Trägerverbund Senioren- und Pflegestützpunkt Helmstedt
c/o Caritasverband für den Landkreis Helmstedt
Am Ludgerihof 5
38350 Helmstedt

Finanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2021

(Bewilligungszeitraum: **01.01.2021 – 31.12.2021**)

Mit der o.a. Richtlinie werden die bisherigen Seniorenservicebüros und die Pflegestützpunkte zusammengeführt. Gegenstand dieses Antrags können aber **nur** die für den Bereich der Seniorenberatung erforderlichen Kostenanteile der Stützpunkte sein, weil der Bereich der Pflegestützpunkte weiterhin anderweitig finanziert wird. Nicht in den Finanzierungsplan aufzunehmen sind zudem die Kosten für das Qualifizierungsprogramm für ehrenamtliche Seniorenbegleiterinnen und -begleiter (DUO). Diese Aufgabe obliegt der Freiwilligenakademie Niedersachsen.

EINNAHMEN

Zweckbestimmung	Einzelbetrag	Gesamtbetrag
Zuschuss des Landes Nds. für den Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen bzw. den Senioren-Stütz punkt Niedersachsen	31.738,19 Euro	
* Eigenanteil des Trägers	1.600,00 Euro	
Drittmittel * Spenden etc... Landkreis Helmstedt	12.002,08 Euro	
Einnahmen insgesamt		**45.340,27 Euro**

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt. Hierbei handelt es sich im Sinne von VV Nr. 2 zu § 44 LHO um eine Teilfinanzierung. Insofern sind neben den Landesmitteln Eigenmittel oder entsprechende Drittmittel einzubringen, um die Gesamtfinanzierung zu decken. Bei der Zuwendung handelt es sich nicht um eine Vollfinanzierung.

Die kommunale Gebietskörperschaft hat sich mit mindestens 30 v. H. an den zuwendungsfähigen Ausgaben zu beteiligen. Unter Berücksichtigung des § 22 NFAG reduziert sich der Eigenanteil für kommunale Gebietskörperschaften, die im Jahr der Antragstellung vom Land Niedersachsen Bedarfszuweisungen erhalten, auf 20 v. H.

Gefördert werden Personal- und Sachkosten bis zur Höhe von 40.000,- Euro.

AUSGABEN

Zweckbestimmung	Einzelbetrag	Gesamtbetrag
Personalkosten:	38.164,23 Euro	
Sachkosten:		
Einmalige Beschaffungskosten	0,00 Euro	
Laufende Kosten für den Geschäftsbedarf	2.700,00 Euro	
Miete (einschließlich Nebenkosten)	3.101,04 Euro	
Reisekosten	400,00 Euro	
Fortbildungskosten	150,00 Euro	
Mittel für Öffentlichkeitsarbeit	500,00 Euro	
Mittel zur Qualitätssicherung	0,00 Euro	
Honorarkosten	300,00 Euro	
Versicherungen im notwendigem Umfang	25,00 Euro	
Ausgaben insgesamt:		**45.340,27 Euro**

Der Antragsteller erklärt, dass

a) auf vorstehender Grundlage die Finanzierung des Projekts gesichert ist und weitere für das Gesamtprojekt voraussichtlich anfallende **sonstige** (nicht zuwendungsfähige) Ausgaben in Höhe von 1.000,00 Euro durch **sonstige Einnahmen** gedeckt werden,

b) er allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG)

( ) berechtigt (X) nicht berechtigt

ist und dies bei den zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt hat (die nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbare Umsatzsteuer gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.).

c) er mit der Maßnahme noch nicht begonnen hat.

Weitere Erklärungen

☐ **Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt bzw. die Region Hannover und die Städte Göttingen und Hannover. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks kann die Zuwendung ganz oder teilweise an kreisangehörige Gemeinden oder freie Träger weitergeleitet werden.**

☐ Die Zuwendung wird vollständig von der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger durch eigenen Personal- und Sacheinsatz zur Erfüllung des Zuwendungszwecks eingesetzt.

☐ Die Zuwendung wird vollständig an Dritte zur Erfüllung des Zuwendungszwecks weitergeleitet. Bitte darstellen, an wen die Zuwendung in welchem Umfang für welche Zuwendungszwecke weitergeleitet werden soll:

☐ Die Zuwendung wird teilweise an Dritte zur Erfüllung des Zuwendungszwecks weitergeleitet. Bitte darstellen, an wen die Zuwendung in welchem Umfang für welche Zuwendungszwecke weitergeleitet werden soll:

oder

☒ **Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger ist eine kreisangehörige Kommune oder ein freier Träger**

☐ Das schriftliche Einverständnis des Landkreises, der kreisfreien Stadt, der Region Hannover bzw. der Städte Hannover oder Göttingen ist beigefügt.

Mit der Unterschrift bestätigt die Antragstellerin/der Antragsteller, dass die Aufgaben für das gesamte Kreis- oder Stadtgebiet wahrgenommen werden.

Die Gesamtausgaben des Drittempfängers werden überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten:

☒ **Ja** ☐ **Nein**

Personal

Es wird neues Personal eingestellt ☐ Ja ☒ Nein

Es wird darauf hingewiesen, dass lediglich Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden können, wenn sie dem Träger zusätzlich durch das Projekt entstehen. Das bedeutet, dass Personalkosten nur dann zuwendungsfähig sind, wenn das Personal neu eingestellt wird, Stunden aufstockt, durch Umsetzung an anderer Stelle Ersatzpersonal eingestellt wird oder Stunden aufstockt oder aber durch den Wegfall anderer Aufgaben freigesetzt und nunmehr in das neue Projekt übergeleitet wird.

Folgendes Personal wird weiterbeschäftigt und in das neue Projekt übergeleitet *(ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen)*:

Die Personalausgaben werden nach folgenden Bestimmungen berechnet:

☐ TV-L

☐ anderer Tarifvertrag (z.B. TVöD, AVR), **ohne** Abweichung vom TV-L (1:1 Anwendung).

☒ anderer Tarifvertrag (z.B. TVöD, AVR), **mit** Abweichung vom TV-L

☐ ohne Tarifvertrag

Pflegestützpunkt

Sofern ein Pflegestützpunkt nach § 92 SGB XI vorhanden ist, ist eine Kooperationsvereinbarung zur schließen, die eine konzeptionelle Zusammenarbeit zwischen Seniorenstützpunkt und Pflegestützpunkt sicherstellt; eine räumliche Zusammenführung ist nicht erforderlich. *Regelmäßige feste Sprech- und Öffnungszeiten sind einzurichten, die sich an den örtlichen Erfordernissen orientieren.*

☒ Es ist ein Pflegestützpunkt vorhanden
Die Antragstellerin/der Antragsteller versichert mit ihrer/seiner Unterschrift, dass eine Zusammenführung zu einem Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen erfolgen wird.
(Der Aufgabenkatalog der Pflegestützpunkte ist gesetzlich in § 92 c SGB XI sowie der Nds. Rahmenvereinbarung zwischen den Pflegekassen und den kommunalen Trägern vom Mai 2009 bestimmt. Er bleibt durch die neue Struktur unangetastet.)

☐ Die Einrichtung eines Pflegestützpunkts ist zum geplant.
Die Antragstellerin/der Antragsteller versichert mit ihrer/seiner Unterschrift, dass eine Zusammenführung zu einem Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen erfolgen wird.

☐ Es ist kein Pflegestützpunkt vorhanden oder geplant
Hinweis: Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Pflegestützpunkt eingerichtet werden, ist dieser mit dem Seniorenstützpunkt zu einem Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen zusammenzuführen.

Die Antragstellerin/der Antragsteller versichert mit ihrer/seiner Unterschrift, dass die in dem Richtlinienentwurf dargestellten Inhalte erfüllt werden.

Caritasverband für den Landkreis Helmstedt e. V.
Am Ludgerihof 5
38350 Helmstedt
0 53 51 / 83 82

Helmstedt, 25.09.2020
Ort, Datum

A. Moser-Barkhau
Anna Moser-Barkhau, Geschäftsführerin
rechtsverbindliche Unterschrift der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers